

Wiener Konvention über Staatennachfolge in Staatsvermögen, Staatsarchive und Staatsschulden

Prof. Dr. sc. WALTER POEGGEL,
Institut für internationale Studien der Karl-Marx-Universität Leipzig
Dr. KLAUS ZSCHIEDRICH, Berlin

Nach der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge vom 23. August 1978¹ hat eine weitere UNO-Konferenz auf der Grundlage eines Artikelentwurfs der UN-Völkerrechtskommission (ILC)² nach sechswöchigen Beratungen am 8. April 1983 die Wiener Konvention über die Staatennachfolge in das Staatsvermögen, die Staatsarchive und in die Staatsschulden angenommen.³ Die Konvention liegt bis zum 30. Juni 1984 im UN-Hauptquartier in New York zur Unterzeichnung auf und tritt nach Hinterlegung der 15. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Politische und rechtliche Grundsatzprobleme der Wiener Konferenz zur Staatennachfolge

Da die konkreten Rechtsfolgen einer Staatennachfolge bezüglich der verschiedenen Materien (Verträge, Staatsvermögen, Staatsschulden u. a.) sehr umstritten sind und auch die Staatenpraxis sehr widersprüchlich war und ist, konnten sich auf diesem Gebiet nur sehr wenige gewohnheitsrechtliche Normen herausbilden.⁴ Es ist deshalb als ein wesentlicher politischer und rechtlicher Erfolg zu werten, daß mit der Annahme der beiden Wiener Konventionen zur Staatennachfolge vor allem eine Weiterentwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet vorgenommen wurde und damit eine größere Rechtssicherheit bei der Regelung noch ungelöster und vor allem künftiger Fälle einer Staatennachfolge erreicht werden konnte.

Der Konferenzverlauf war von Beginn an durch gegensätzliche Auffassungen zu Grundfragen der Konvention zwischen den Entwicklungsländern und den sozialistischen Ländern einerseits und den imperialistischen Staaten andererseits gekennzeichnet. Während die Entwicklungsländer und die sozialistischen Länder den von der ILC erarbeiteten Entwurf als akzeptable Verhandlungsgrundlage ansahen, strebten die imperialistischen Staaten substantielle Veränderungen vor allem in folgenden Punkten an:

- Aufnahme von Regelungen zum Schutz der Rechte natürlicher und juristischer Personen;
- Vermeidung ausdrücklicher Bezugnahmen auf das Prinzip der ständigen Souveränität jedes Volkes über seine Reichtümer und natürlichen Ressourcen in den Artikeln über die „neuen unabhängigen Staaten“;
- Aufnahme einer Klausel über obligatorische gerichtliche Streitbeilegung;
- Sicherung der Bindung des Nachfolgestaates an die Rechtsordnung des Vorgängerstaates (Kontinuitätsprinzip).

Zu diesen Punkten reichten die entwickelten kapitalistischen Staaten eine Vielzahl von schriftlichen und mündlichen Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen ein. Insbesondere ging es ihnen darum, den ILC-Entwurf dahingehend zu verändern, daß die Vermögens- und Gläubigerinteressen privater Monopole und Banken auf die Ebene des Völkerrechts gehoben werden und eine Gleichbehandlung mit den Staaten erreicht wird. Durch die ständige Wiederholung der These, daß der Nachfolgestaat nur Rechte erwerben kann, die mit denen des Vorgängerstaates identisch seien, sollte der neue Staat an die Rechtsordnung seines Vorgängers gebunden werden. Diese angestrebte Kontinuität zwischen dem Recht des Vorgängerstaates und dem des Nachfolgestaates hätte im Kern bedeutet, die Rechte und Privilegien der privaten Monopole und Banken — die natürlich immer abstrakt als natürliche oder juristische Person bezeichnet wurden — uneingeschränkt bestehen zu lassen.

Oggleich die zahlreichen Anträge der Vertreter imperialistischer Staaten zu diesen und anderen Schwerpunkten des

ILC-Entwurfs meist von verbalen Kompromißerklärungen begleitet waren, dominierten auf der Wiener Konferenz Kampfabstimmungen, weil eine ernsthafte Bereitschaft zu echten Kompromißlösungen nicht erkennbar wurde. Daher erreichten auch die meisten Anträge nicht die notwendige Mehrheit für eine Annahme.

In der Substanz konnten die weitgehenden Vorschläge der entwickelten kapitalistischen Staaten von den sozialistischen Staaten und den Entwicklungsländern nicht akzeptiert werden, da sie letztlich auf die Untergrabung des anti-imperialistischen Charakters des ILC-Entwurfs der Konvention gerichtet waren. Der Konventionstext selbst wurde daher — entgegen der bei vielen Kodifikationskonferenzen üblichen Praxis — durch namentliche Abstimmung angenommen, wobei die imperialistischen Staaten eine Niederlage erlitten. 54 Staaten (sozialistische Staaten und Entwicklungsländer sowie die Türkei) stimmten dafür, 11 Staaten waren dagegen (Belgien, BRD, Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, USA), und 11 kapitalistische Staaten enthielten sich der Stimme.

Die UNO-Konferenz verabschiedete weiterhin eine Resolution zur Wahrung der Rechte nationaler Befreiungsbewegungen in bezug auf künftige Staatennachfolgefälle sowie eine Resolution zur Wahrung der Rechte Namibias.

Struktur und Anwendungsbereich der Konvention

Die Konvention besteht aus der Präambel und folgenden sechs Teilen:

- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—6)
- II. Staatsvermögen (Art. 7—18)
- III. Staatsarchive (Art. 19—31)
- IV. Staatsschulden (Art. 32—41)
- V. Regelung von Streitigkeiten (Art. 42—46 und Anlage hierzu)
- VI. Schlußbestimmungen (Art. 47—51)

Der strukturelle Aufbau ist zugleich konzeptioneller Ausdruck dafür, daß die drei in der Konvention geregelten Materien jeweils eine relative Eigenständigkeit besitzen und auch sehr unterschiedliche Normen aufweisen. Gleichzeitig gibt es eine Reihe von Normen, die für alle drei Materien gleichermaßen gültig sind; sie wurden vor allem in den Teilen I, V und VI verankert.

Als „Staatennachfolge“ wird in Art. 2 § 1 Buchst. b die „Ersetzung eines Staates durch einen anderen in der Verantwortlichkeit für die internationalen Beziehungen des Territoriums“ verstanden. Diese durchaus akzeptable Kompromißformel erfaßt sowohl den Souveränitätswechsel als auch den durch den Dekolonialisierungsprozeß entstandenen „neuen unabhängigen Staat“. Nach der Konvention werden als Fälle der Staatennachfolge die Gebietsübertragung zwischen bestehenden Staaten durch Vertrag, die Entstehung der jungen Nationalstaaten (als „neue unabhängige Staaten“ bezeichnet), die Vereinigung mehrerer Staaten zu einem, die Separation und der Zerfall eines Staates in mehrere Nachfolgestaaten betrachtet.⁵ Aus sozialen Revolutionen hervorgegangene Staaten werden durch die Konvention nur dann

¹ Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 1044; vgl. hierzu R. Meißner/W. Poeggel, NJ 1979, Heft 1, S. 10 ff.

² Yearbook of the International Law Commission 1981, Bd. II, Teil 2, S. 5 ff.

³ Text der Konvention in: A/CONF. 117/14.

⁴ Vgl. zur Materie insgesamt: J. Kirsten, Einige Probleme der Staatennachfolge, Berlin 1962; W. Poeggel/R. Meißner/Ch. Poeggel, Staatennachfolge in Verträgen, Berlin 1980; Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 165 ff.

⁵ Näheres zur Klassifizierung der Staatennachfolgetypen bei W. Poeggel/R. Meißner/Ch. Poeggel, a. a. O., S. 17 ff.